



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundesrat Guy Parmelin, Vorsteher
3003 Bern

jessica.thum@seco.admin.ch
sophie.ammann@seco.admin.ch
laila.wagner@seco.admin.ch

Basel, 21. Dezember 2020

Regierungsratsbeschluss vom 18. Dezember 2020

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19) (Covid-19 Verordnung Arbeitslosenversicherung)

Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Kanton Basel-Stadt bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme betreffend die Änderung der Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung (Covid-19-Verordnung ALV). Die nachstehenden Ausführungen entsprechen inhaltlich den bisherigen Stellungnahmen der Volkswirtschaftsdirektorenkonferenz VDK.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Mit der vorgeschlagenen Änderung der Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung soll der Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung (KAE) für Personen in befristeten Arbeitsverhältnissen und Lernende ausgeweitet werden. Ausserdem sollen die Karenzzeit aufgehoben und die Nichtberücksichtigung der Arbeitsausfälle von über 85 Prozent der normalen betrieblichen Arbeitszeit wiederaufgenommen werden. Der Kanton Basel-Stadt begrüsst die geplante Verordnungsänderung, da dadurch die Auswirkungen der verstärkten behördlichen Massnahmen für Unternehmen und Arbeitnehmende teilweise abgefedert werden können. Der Kanton Basel-Stadt stimmt der vorliegenden Änderungen der Covid-19-Verordnung ALV vorbehaltlos zu.

2. Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Bestimmungen

Art. 3 Aufhebung der Karenzzeit

Mit dieser Änderung wird den Betrieben angesichts der einschränkenden behördlichen Massnahmen der «Selbstbehalt» (sog. Karenzzeit) zulasten der ALV vollständig erlassen. Der Kanton Basel-Stadt begrüsst diese für den Zeitraum vom 1. September 2020 bis 31. März 2021 beabsichtigte Aufhebung der Karenzzeit.

Art. 4 Anspruch auf KAE für Personen in befristeten Arbeitsverhältnissen und Lernende

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst die Anspruchserweiterung für Personen in befristeten Arbeitsverhältnissen und Lernende, da gerade diese Arbeitnehmenden zurzeit besonders gefährdet sind, ihre Arbeitsstelle zu verlieren.

Nachfolgende kumulative Bedingungen für einen Anspruch auf KAE für Lernende sind für den Kanton Basel-Stadt durchaus nachvollziehbar: Ein Anspruch auf KAE für Lernende besteht nur, wenn der Lehrbetrieb einerseits gewährleistet, dass die Ausbildung weiterhin sichergestellt und fortgeführt werden kann. Andererseits ist der Anspruch auf Betriebe beschränkt, die behördlich geschlossen wurden, da sonst davon auszugehen ist, dass die Lernenden weiterhin eingesetzt werden können und müssen, damit sie ihre praktische Ausbildung fortsetzen. Und zudem erfolgt der Anspruch für Lernende subsidiär, das heisst, dass die Arbeitgeber alles ihnen Zumutbare unternehmen müssen, um die Lernenden von der Kurzarbeit auszunehmen und sie weiterhin auszubilden (beispielsweise durch die Zuteilung an vollbeschäftigte Abteilungen).

Art. 8g Ausweitung der Nichtberücksichtigung der Abrechnungsperioden, für die der Arbeitsausfall 85 Prozent der betrieblichen Arbeitszeit überschritten hat

Die rechtliche Grenze von maximal vier Abrechnungsperioden, während deren der Arbeitsausfall 85 Prozent der betrieblichen Arbeitszeit üblicherweise überschritten werden darf, stellt zurzeit angesichts der erneuten Zunahme der Zahl an Betrieben mit hohem Arbeitsausfall sowie der Dauer der Arbeitsausfälle eine finanzielle Bedrohung für viele Betriebe dar.

Die im Frühjahr 2020 mit Notrecht eingeführte Regelung vom 1. März bis 31. August 2020 soll rückwirkend per 1. September 2020 wieder eingeführt werden. Neu sollen alle Abrechnungsperioden für KAE, für die zwischen 1. März 2020 und 31. März 2021 der Arbeitsausfall von 85 Prozent der betrieblichen Arbeitszeit überschritten wurde, für die Berechnung des Anspruchs von vier Abrechnungsperioden unberücksichtigt bleiben. Dadurch können diejenigen Betriebe, die stark von behördlichen Massnahmen betroffen sind, beim Erhalt ihrer Arbeitsplätze zielgerichtet unterstützt werden.

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst die Ausweitung der Nichtberücksichtigung der Abrechnungsperioden.

Art. 9 Geltungsdauer

Die befristete Aufhebung der Karenzzeit auf 31. März 2021 einerseits, der auf 30. Juni 2021 befristete ausserordentliche Anspruch auf KAE für Personen in befristeten Arbeitsverhältnissen und Lernende andererseits sowie die verlängerte Geltungsdauer der Verordnung bis zum 31. Dezember 2023 scheinen dem Kanton Basel-Stadt angemessen.

Ziffer III Inkrafttreten und Rückwirkung

Der Kanton Basel-Stadt erachtet das Inkrafttreten der Erweiterung der Anspruchsberechtigten (Befristete und Lernende) auf Januar 2021 sowie die rückwirkende Aufhebung der Karenzzeit und der maximalen Bezugsdauer auf 1. September 2020 als sinnvoll und angemessen.

Wichtig ist, dass das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO die Vollzugsstellen unterstützen wird, um eine effiziente Umsetzung dieser Massnahmen auch rückwirkend gewährleisten zu können.

Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Amt für Wirtschaft und Arbeit, Alessandro Tani, stv. Amtsleiter, alessandro.tani@bs.ch, Tel. 061 267 88 26, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin